



Inhalt	Seite
--------	-------

Satzung ü. d. Verlängerung d. Veränderungssperre Nr. 646 f. d. Flurstücke Nr. 738/10 u. Nr. 738/11 Gemarkung Untermenzing (Elly-Staegmeyer-Str. 7) v. 9. April 2009	141
--	-----

Satzung ü. d. Veränderungssperre Nr. 650 f. d. Flurstück Nr. 589/13 Gemarkung Freimann (Otto-Sendtner-Str. 12) v. 9. April 2009	142
---	-----

Bekanntmachung Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit - hier: Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 20.05.2009 mit 22.06.2009 Stadtbez. 6 Sendling Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich I/29 Gotzinger Platz / Thalkirchner Str. (östl.) zw. Kochelsee- und Königsdorfer Str. - Sondergebiet Kulturzentrum - u. Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2004 Gotzinger Platz / Thalkirchner Str. (östl.) zw. Kochelsee- und Königsdorfer Str. (Änderung d. räumlichen Geltungsbereiches d. Aufstellungsbeschlusses f. d. Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2004) - Sondergebiet Türkisch-Islamisches Kulturzentrum u. Straßenverkehrsfläche -	144
---	-----

Bekanntmachung ü. d. Recht auf Einsicht in d. Wählerverzeichnis u. d. Erteilung v. Wahlscheinen f. d. Wahl z. Europäischen Parlament am 7. Juni 2009	144
---	-----

Straßenbenennungen	146
--------------------	-----

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen	147
-------------------	-----

Satzung

über eine Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 646
für die Flurstücke Nr. 738/10 und Nr. 738/11
Gemarkung Untermenzing
(Elly-Staegmeyer-Straße 7)
vom 9. April 2009

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der §§ 14, 16
und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23
der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende
Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Veränderungssperre für die Flurstücke Nr. 738/10 und
Nr. 738/11 der Gemarkung Untermenzing (Elly-Staegmeyer-
Straße 7) - Satzung vom 05.05.2008, MüAbl. Nr. 15 vom
30.05.2008, Seiten 433 und 434 - wird um ein Jahr verlän-
gert.
- (2) Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Verände-
rungssperre.

§ 2

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in
Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungs-
bereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in
Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf des 03.06.2010.

Der Stadtrat hat die Satzung am 01.04.2009 beschlossen:

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den
Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des
Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betrof-
fenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine ange-
messene Entschädigung in Geld zu leisten (§18 Abs. 1 BauGB).
Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlan-
gen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermö-
gensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des An-
spruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Ent-
schädigung schriftlich bei der Landeshauptstadt München
(Kommunalreferat) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

München. 9. April 2009

i. V. Christine Strobl
2. Bürgermeisterin

**Satzung
über die Veränderungssperre Nr. 650
für das Flurstück Nr. 589/13
Gemarkung Freimann
(Otto-Sendtners-Straße 12)
vom 9. April 2009**

Die Landeshauptstadt München erlasst aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Für das Flurstück Nr. 589/13 der Gemarkung Freimann (Otto-Sendtners-Straße 12) wird eine Veränderungssperre angeordnet.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan vom 06.02.2009, der als Anlage 2 zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Die betroffenen Grundstücke sind in diesem Lageplan grau umrandet dargestellt.

**§ 2
Verbote**

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt werden und bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden.
- (2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen des Grundstücks und baulicher Anlagen, deren Veränderung genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

**§ 3
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf des 02.07.2010.

Der Stadtrat hat die Satzung am 01.04.2009 beschlossen.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Landeshauptstadt München (Kommunalreferat) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

München, 9. April 2009

i. V. Christine Strobl
2. Bürgermeisterin

DIESER PLAN IST BESTANDTEIL DER
VERÄNDERUNGSSPERRE NR. 650

Obere Isarau

OTTO-SENDTNER-STR

589/13

LEGENDE:

 GELTUNGSBEREICH
GEMÄSS BESCHLUSSVORLAGE

München, 9. April 2009

I.V.

Christine Strobl
2. Bürgermeisterin

1:1000

0 10 20 30 40 50m

LAGEPLAN

BEREICH:
FLURSTÜCK NR. 589/13
GEMARKUNG FREIMANN

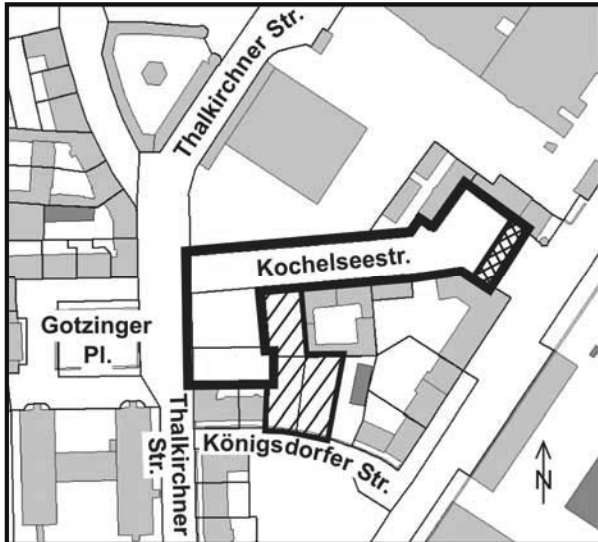
LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
REFERAT FÜR STADTPLANUNG
UND BAUORDNUNG HA II/41P
AM 06.02.2009

GEZ.
KONRAD

Bekanntmachung

**Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit -
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des
Baugesetzbuches (BauGB)
vom 20. Mai 2009 mit 22. Juni 2009**

Stadtbezirk 6 Sendling



Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich I/29
Gotzinger Platz / Thalkirchner Straße (östlich)
zwischen Kochelsee- und Königsdorfer Straße
- Sondergebiet Kulturzentrum -
und
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2004
Gotzinger Platz / Thalkirchner Straße (östlich)
zwischen Kochelsee- und Königsdorfer Straße
(Änderung des räumlichen Geltungsbereiches
des Aufstellungsbeschlusses für den
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2004)
- Sondergebiet Türkisch-Islamisches Kulturzentrum
und Straßenverkehrsfläche -

Die Entwürfe der oben genannten Bauleitpläne mit jeweiliger Begründung liegen beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), **vom 20. Mai 2009 mit 22. Juni 2009**, Montag mit Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr, öffentlich aus. Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar: Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Stadt-/Ortsbild, Kultur- und Sachgüter.

Die Entwürfe der Bauleitpläne mit jeweiliger Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

Hinweis zur Änderung des räumlichen Geltungsbereiches:

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 2004 vom 25.04.2007 wird um den kariert gekennzeichneten Bereich erweitert und für den schraffiert gekennzeichneten Bereich aufgehoben.

München, 28. April 2009

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum
Europäischen Parlament am 7. Juni 2009**

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Landeshauptstadt München wird in der Zeit **von Montag, 18. Mai bis Mittwoch, 20. Mai 2009 und am Freitag, 22. Mai 2009** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt, Ruppertstr. 19, Zi. 3011, für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**.

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach Art. 31 Abs. 7 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 18. Mai 2009 bis 22. Mai 2009, beim Wahlamt, Ruppertstr. 19, Zi. 3011, 80466 München, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten (insbesondere am 21. Mai 2009, Christi Himmelfahrt) kann der Einspruch nur schriftlich eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 17. Mai 2009 eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wähler-

verzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der Landeshauptstadt München durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** der Landeshauptstadt München oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

- 5.1 wer in das Wählerverzeichnis **eingetragen und wahlberechtigt** ist.

Der Wahlschein kann in diesem Fall **bis zum Freitag, 5. Juni 2009, 18 Uhr** bei den unter Nr. 8 bezeichneten Stellen mündlich, schriftlich oder elektronisch (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, beantragen, in diesem Fall jedoch nur beim Wahlamt, Ruppertstr. 19, Zi. 3011.

- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte Person**, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) - bis zum 17. Mai 2009 - oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung) - bis zum 22. Mai 2009 - versäumt hat,

- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,

- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisverfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall beim Wahlamt, Ruppertstr. 19, Zi. 3011, 80466 München, noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, mündlich, schriftlich oder elektronisch (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer

schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 6. Juni 2009), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Die Anschriften und Öffnungszeiten des Wahlamtes und der Wahlbüros:

Wahlamt der Landeshauptstadt München		Telefon	Zugang barrierefrei
Ruppertstr. 19, Zimmer 3011 80337 München		233-96233	ja
Stadtbezirke	Wahlbüro	Telefon	Zugang barrierefrei
1, 2, 3	Bezirksinspektion Mitte Blumenstr. 28 A / 3.OG - Zimmer 373 80331 München	233-25807	ja
6, 7, 8, 17, 18, 19, 20	Bezirksinspektion Süd Implerstr. 9 81371 München	233-39853, 233-39854, 233-39855	nein
9, 21, 22, 23, 25	Bezirksinspektion West im Rathaus Pasing Landsberger Str. 486 / 1.OG - Zimmer 101 (Sitzungssaal) 81241 München	233-37290	ja
5, 13, 14, 15, 16	Bezirksinspektion Ost Tausnitzstr. 33 (Eingang auch Friedenstr. 40) Zimmer 0.413/0.415 81671 München	233-63540	ja
4, 10, 11, 12 24	Bezirksinspektion Nord Leopoldstr. 202 A 80804 München	233-38608, 233-38609	nein
Alle Stadtbezirke	Kreisverwaltungsreferat Ruppertstr. 11 - Saal (EG - Neubau) 80337 München	233-96233	ja

Öffnungszeiten in der Zeit vom 18. Mai 2009 bis 5. Juni 2009:

München, 4. Mai 2009

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

Mo, Mi, Do	8.00 Uhr - 15.00 Uhr
Di	8.00 Uhr - 18.30 Uhr
Fr	7.00 Uhr - 12.00 Uhr
Fr, 05.06.2009	7.00 Uhr - 18.00 Uhr
Do, 21.05.09 und Mo, 01.06.09	geschlossen

Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

Straßenbenennung im 22. Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied

Beschluss vom 23.10.2008 mit Wirkung vom 01.03.2009

Belandwiesenweg

EDV-Schreibweise: BELANDWIESENWEG

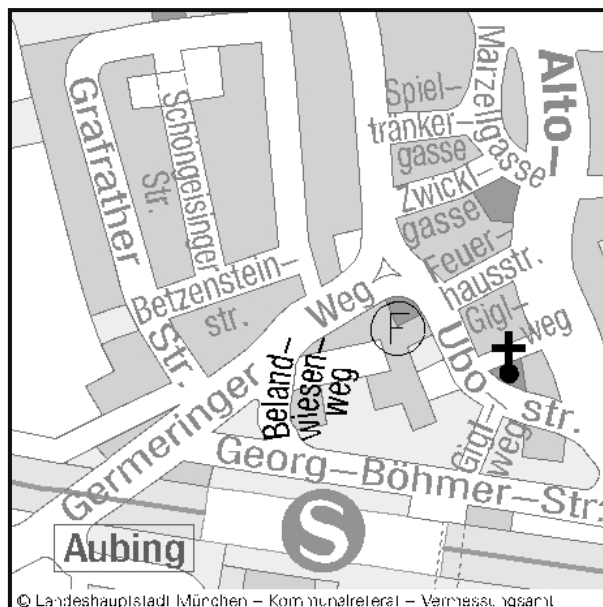
Straßenschlüsselnummer: 06569

Namenserläuterung:

Der Name leitet sich ab von der sogenannten "Belandwiese", der Wiese zwischen Germeringer Weg und Georg-Böhmer-Straße; so genannt nach Maria und Josef Beland, die diesen Wiesengrund den Aubinger Vereinen zur Nutzung geschenkt haben.

Verlauf:

Verbindungsstraße zwischen Georg-Böhmer-Straße und Germeringer Weg.



Straßenbenennung im 10. Stadtbezirk Moosach

Beschluss vom 23.03.2009

Ambossstraße

EDV-Schreibweise: AMBOSSSTR.

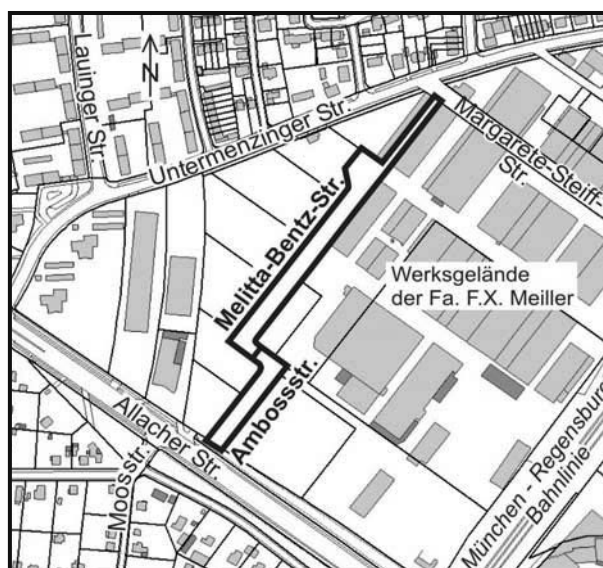
Straßenschlüsselnummer: 06576

Namenserläuterung:

Amboss, Stahlblock aus gehärtetem Stahl, der als Unterlage beim Schmieden von Eisenmetallen von Hand dient.

Verlauf:

Von der Allacher Straße ca. 120 m in nordöstliche Richtung, dann abknickend zur Melitta-Bentz-Straße.



München, 27. April 2009

Kommunalreferat
Vermessungsamt

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Wagner, Heidemarie und Hans-Joachim Rux: Die GmbH & Co. KG: umfassende Erläuterungen, Beispiele und Musterformulare für die Rechtspraxis. - 11., erg. und aktualisierte Aufl. - Freiburg: Haufe, 2009. 620 S. (Haufe Recht: Handbuch). 1 CD-ROM. ISBN 978-3-448-08442-9; € 89.-

Von grundsätzlichen Erläuterungen zur GmbH & Co. KG als Gesellschaftsform und deren Gründung über Themen zum laufenden Geschäftsbetrieb und zur Vorgehensweise bei Gesellschafterswechsel bis hin zur Auflösung der GmbH & Co. KG werden die Fragestellungen praxisnah behandelt.

Das Handbuch fasst den aktuellen Stand der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur zur GmbH & Co. KG unter handels- und steuerrechtlichen Aspekten zusammen. Die Neuauflage berücksichtigt alle Änderungen durch die GmbH-Reform (MoMiG), sämtliche Neuerungen der Unternehmensteuerreform 2008 und die wichtigsten Änderungen der Erbschaftsteuerreform.

Im Anhang werden Sonderfragen zur Publikums-KG und zu Umwandlungsfällen der GmbH & Co. KG geklärt. Eine Auswahl von Mustern für Gesellschaftsverträge und HRG-Anmeldungen beschließt das Handbuch. Die beigelegte CD-ROM enthält eine Urteils- und Gesetzesdatenbank, BMF-Schreiben sowie Muster, die in Textverarbeitungsprogramme übernommen werden können.

Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache. Begründet von Michel Doucet, fortgeführt von Klaus E.W. Fleck. Teil 1: Französisch - Deutsch. - 6., Neubearb. und erweiterte Aufl. - München: Beck, 2009. LVIII, 828 S. ISBN 978-3-406-48060-7; € 69.-

Die Neuauflage dieses Standardwörterbuches trägt den wesentlichen Veränderungen Rechnung, die der französische Rechts- und Wirtschaftswortschatz in den letzten Jahren erfahren hat. Insgesamt sind ca. 120.000 Begriffe der Rechtssprache und angrenzenden Bereichen wie Volkswirtschaft, Verwaltung - aber auch aus Politik und Zeitgeschichte - übersetzt.

Ausführliche Erläuterungen zu einzelnen Begriffen kennzeichnen das Nachschlagewerk. Die neuen Infokästchen im alphabetischen Hauptteil geben wichtige Hinweise zu grammatikalischen Formen sowie zum Rechtsvergleich einzelner Begriffe und weisen auf typische Übersetzungsfehler hin.

Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Hrsg. von Karsten Schmidt. - 2. Aufl. - München: Beck. Bd. 5: Viertes Buch. Handelsgeschäfte. Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften §§ 343 - 372. Recht des Zahlungsverkehrs, Effktengeschäft, Depotgeschäft, Ottawa Übereinkommen über internationales Factoring. Redakteur: Walther Hadding. - 2009. LII, 1938 S. ISBN 978-3-406-54063-9; € 250.-

Der Großkommentar wird nach den Büchern des HGB gegliedert und erscheint in 7 Teilbänden und einem Nachtragsband. Der Band 5 erläutert die §§ 343 - 372 HGB mit den wichtigsten Vorschriften über Handelsgeschäfte. Behandelt wird das Recht

des Zahlungsverkehrs. Die Neuauflage berücksichtigt u.a.:

- die Auswirkungen der Schuldrechtsmodernisierung
- die Folgen der Neuordnung des Zahlungsverkehrs in den §§ 676a ff. BGB für den Überweisungsverkehr, Girovertrag und Zahlungskarten
- die KWG-Änderungen beim Effktengeschäft
- die neuen „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditiv ERA“ bei Dokumentenakkreditiven und Inkassopapieren, den Wegfall der Einlösungsgarantie bei ec-Schecks

Zudem wird das Ottawa Übereinkommen über Internationales Factoring kommentiert. Im gesamten Band zeichnen die Autoren die grundlegenden Entwicklungen in der Rechtsprechung der jüngsten Zeit nach.

Meinel, Gernod; Judith Heyn und Sascha Herms: Teilzeit- und Befristungsgesetz. Kommentar. - 3., Neubearb. Aufl. - München: Beck, 2009. XXIV, 492 S. ISBN 978-3-406-55556-5; € 46.-

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) für den Rechtsalltag. Der Schwerpunkt liegt auf den Themen:

- Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit
- Benachteiligungsverbot
- Befristungsgründe

Auf die gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche wird insbesondere eingegangen.

Die Neuauflage berücksichtigt das neue Pflegezeitgesetz und die Änderung der Befristungsregelungen für ältere Arbeitnehmer durch das Gesetz zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen mit Wirkung vom 1. Mai 2007. Darüber hinaus findet die neuere Rechtsprechung und Literatur im Werk ihren Niederschlag.

Kattenbeck, Dieter: Der aktuelle Steuerratgeber öffentlicher Dienst 2009... - Stand Februar 2009. - Regensburg: Walhalla, 2009. 448 S. ISBN 978-3-8029-1072-2; € 9,50.

Der Ratgeber wendet sich an Angehörige des öffentlichen Dienstes und stellt für diese relevante Informationen zur Steuerrück-erstattung zusammen:

- Alle Änderungen für das Jahr 2009
- Beispielhaft ausgefüllte Mustervorlagen für die Einkommensteuererklärung
- Übersichten der Freibeträge, Pauschbeträge und steuerfreie Einnahmen
- Hilfestellung bei der Beantragung des Freibetrags 2009
- Berechnungsschema zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens
- Allgemeine und Besondere Monatslohnsteuertabellen 2009
- Grund- und Splittingtabellen 2008 und 2009.

In einer alphabetischen Auflistung werden über 250 Fachbegriffe zur Steuer erläutert. Daneben wird der Ratgeber zur Einkommensteuererklärung 2008 durch eine Schnellübersicht, Übersichten am Beginn eines jeden Kapitels und durch einen Index erschlossen.

Richardi, Reinhard: Arbeitsrecht in der Kirche. Staatliches Arbeitsrecht und kirchliches Dienstrecht. - 5., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2009. XLVII, 397 S. (Erfurter Reihe zum Arbeitsrecht) ISBN 978-3-406-55682-1; € 48.-

Der Band stellt die Besonderheiten des kirchlichen Arbeitsrechts im Individualarbeitsrecht und im kollektiven Arbeitsrecht dar. Ausführlich behandelt das Werk die zentralen Praxisthemen:

- staatskirchenrechtliche und kirchenrechtliche Grundlagen
- Gestaltung des staatlichen Kündigungs- und Arbeitsschutzrechts im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse
- Koalitionsfreiheit und ihre Ausübung in kirchlichen Einrichtungen
- Arbeitsrechts-Regelungsrecht und Mitarbeitervertretungsrecht der Kirchen
- Rechtsschutz.

Die Neuauflage berücksichtigt die Rechtsentwicklung der letzten Jahre, insbesondere zum allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, zum Outsourcing und kirchlichen Arbeitsrecht, zur Einführung der kirchlichen Arbeitsgerichtsbarkeit in der katholischen Kirche sowie die Änderungen in der Gerichtsbarkeit der EKD. Der Anhang enthält ein Entscheidungsregister zur Thematik.

Dau, Klaus: Wehrdisziplinarordnung. Kommentar. - 5., Neubearb. Aufl. - München: Vahlen, 2009. XXII, 952 S. (Vahlens Kommentare) ISBN 978-3-8006-3472-9; € 118.-

Das Werk vermittelt das Verständnis für das militärische Disziplinarrecht. Die Wehrdisziplinarordnung ist eine Verfahrensordnung, aber Fragen des materiellen Disziplinarrechts sind in die Erläuterungen einbezogen worden, wenn es der unmittelbare Zusammenhang mit dem Verfahrensrecht erfordert. Die Neuauflage berücksichtigt alle Gesetzesänderungen, zuletzt das Wehrrechtsänderungsgesetz. Dies hat zu einer kompletten Neubearbeitung der Kommentierung geführt. Eingearbeitet ist auch die neue Literatur und die Rechtsprechung, insbesondere die Entscheidungen der Wehrdienstgerichte.

Auerbach, Bettina: Das neue Bundesbeamtengesetz. Synopse mit Kurzerläuterungen zu den Änderungen im BBG. - 1. Aufl. - Heidelberg: Rehm, 2009. VII, 332 S. ISBN 978-3-8073-0111-2; € 29,90.

Das Bundesbeamtengesetz ist als Artikel 1 des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 5.2.2009 neu gefasst worden. Mit der Neufassung wird das Beamtenrecht des Bundes an geänderte Rahmenbedingungen angepasst. Dazu wird das Leistungsprinzip gefördert und die Wettbewerbsfähigkeit und Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes gestärkt. Die Reform des Laufbahnrechts mit der Reduzierung der Zahl der Laufbahnen und Öffnung für neue Qualifikationen ist ein wesentlicher Teil der Modernisierung des Bundesbeamtengesetzes. Die Regelaltersgrenze wird schrittweise auf 67 Jahre angehoben und der Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ zur Vermeidung von Frühpensionierung wird verstärkt. Der Band gibt durch die Gegenüberstellung des alten mit dem neuen Bundesbeamtengesetz und durch eine Begründung zu den einzelnen Vorschriften einen schnellen Überblick über die Rechtsänderungen.

Der aktuelle Bußgeld- und Punktekatalog 2009. Tatbestände mit allen Verwarnmöglichkeiten. - Stand 1. Februar 2009. - Regensburg: Walhalla, 2009. 109 S. ISBN 978-3-8029-1906-0; € 4,90.

Zum 1. Februar wurden die Bußgeld-Regelsätze für eine Reihe von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr erhöht und neue vorsätzliche Verkehrsordnungswidrigkeiten eingefügt. Der Bußgeld- und Punktekatalog listet über 250 Tatbestände jeweils mit den Verwarnmöglichkeiten auf. Angegeben werden sowohl die bis zum 31. Januar geltenden Regelsätze als auch die neuen Sätze ab 1. Februar 2009. Die Punktevergabe durch das Flensburger Verkehrszentralregister wurde in den Bußgeldkatalog eingearbeitet. Zudem wird nach A- und B-Verstößen klassifiziert. Eine Unterscheidung, die speziell für Fahranfänger mit einem Führerschein auf Probe wichtig ist. Ein Fundstellenverzeichnis erschließt den Katalog.